

NEUFASSUNG

der Satzung des Männerturnvereins Wittmund von 1865 e.V.
-folgend kurz MTV Wittmund genannt-

§ 1 Name und Sitz

Der Name des Vereins lautet:

"Männerturnverein Wittmund von 1865 e.V."- kurz MTV Wittmund-. Er hat seinen Sitz in Wittmund. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck und Inhalt

Der Männerturnverein ist eine Gemeinschaft, in der Menschen aller Altersstufen beiderlei Geschlechts im geselligen Miteinander Turnen und Sport in vielerlei Gestalt betreiben. Hierbei steht das Streben nach sportlicher Höchstleistung - Leistungssport - gleichberechtigt neben der turnerischen und sportlichen Betätigung von jedermann mit dem Ziel gesunderhaltender Bewegung - Breitensport -. Unter Anerkennung des Grundgesetzes der Freiheit und Freiwilligkeit im Turnen, Spiel und Sport soll sich jedes Mitglied seiner Verpflichtung zum Einsatz für die Gemeinschaft bewusst sein, damit unter zeitgerechter Auslegung des Wahlspruchs "frisch--fromm - fröhlich - frei " die turnerische Tradition des MTV in der Gegenwart mit Leben erfüllt wird.

§ 3 Unabhängigkeit

Der Verein ist politisch, weltanschaulich und konfessionell ungebunden.

§ 4 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts " Steuerbegünstigte Zwecke " .der AO v.16.3.1976, indem er sich besonders der Jugendarbeit und sinnvoller Freizeitgestaltung verpflichtet.

5 Mitgliedschaft in übergeordneten Organisationen

Der MTV ist Mitglied des Deutschen Turnerbundes, des Landessportbundes Niedersachsen e.V. und deren Gliederungen.

§ 6 Rechtsgrundlagen

1. Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe des MTV werden ausschließlich durch die vorliegende Satzung sowie durch die Satzung der in § 5 genannten Organisationen geregelt.

2. Die den Geschäftsgang betreffenden Einzelheiten des Vereinslebens können durch Geschäftsordnung geregelt werden.

§ 7 Mitgliedschaft — Eintritt

1. Die Mitgliedschaft im MTV können erwerben:

1. Personen unter 16 Jahren als Vereinsangehörige,
2. Personen über 16 Jahre als ordentliche Mitglieder.

Diese sind stimmberechtigt.

2. Bewerber haben einen schriftlichen Antrag einzureichen, in dem sie sich durch Unterschrift zu Beachtung dieser Satzung bekennen. Bei Personen unter 18 Jahren ist die Zustimmung eines Erziehungsberechtigten erforderlich.

3. Der Kassenwart ist berechtigt, unter Aushändigung der Mitgliedskarte den Bewerber aufzunehmen, sofern dieser die finanziellen Verpflichtungen nach § 14 dieser Satzung erfüllt hat. Die Mitgliedschaft zählt vom Eintrittsdatum an.

§ 8 Versagen der Mitgliedschaft

1. Der Vorstand kann die Aufnahme in den MTV verweigern, wenn bei eingehender Würdigung der Persönlichkeit des Bewerbers begründeter Anlass zu der Annahme besteht, dass dieser für die Gemeinschaft im Hinblick auf die in § 2 genannten Ziele nicht tragbar ist.
2. Gegen die Ablehnung steht dem Bewerber das Beschwerderecht an die Hauptversammlung des Vereins offen, die endgültig entscheidet.

§ 9 Ehrenmitgliedschaft

1. Mitglieder, die sich um den MTV verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Beschlussfassung hierüber ist der Hauptversammlung auf Vorschlag des Vorstandes vorbehalten.
2. Ehrenmitglieder haben dieselben Rechte wie ordentliche Mitglieder, sind aber von der Beitragszahlung befreit.

§ 10 Austritt

Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zum Jahresende.

§ 11 Streichung der Mitgliedschaft

Ein Mitglied scheidet durch Streichung der Mitgliedschaft aus dem Verein aus. Sie erfolgt, wenn das Mitglied mit 2 Jahresbeiträgen im Rückstand ist und diesen Beitrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Kassenwart nicht innerhalb von 3 Monaten von der Absendung der Mahnung an voll entrichtet. Die Mahnung muss mit eingeschriebenem Brief an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds gerichtet sein. In der Mahnung muss auf die Streichung hingewiesen werden. Die

Streichung erfolgt auf Beschluss des Vorstandes, der dem Mitglied nicht bekannt gemacht wird.

§ 12 Ausschluss

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn die in § 16 dieser Satzung aufgeführten Mitgliedsverpflichtungen gröblich verletzt werden. Minderjährige Vereinsangehörige sind unter Hinweis auf das Ausschlussverfahren zunächst zu verwarnen, dass die Erziehungsberechtigten von der Verletzung der Mitgliedspflicht förmlich in Kenntnis gesetzt werden.

§ 13 Ausschlussverfahren

Das Ausschlussverfahren wird auf Antrag eines Mitgliedes vom Vorstand gegen den Betroffenen eingeleitet. Dieser ist von der Einleitung des Verfahrens sofort schriftlich in Kenntnis zu setzen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand nach Anhörung. Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Betroffenen mit Gründen versehen zuzustellen. Gegen den Beschluss steht diesem innerhalb eines Monats nach Zustellung ein Einspruchsrecht zu. Über den Einspruch entscheidet die Hauptversammlung.

§ 14 Mitgliedsbeitrag

Es sind ein Mitgliedsbeitrag und eine Aufnahmegebühr zu leisten. Seine Höhe bestimmt die Hauptversammlung. Der Beitrag ist jährlich im Voraus zu zahlen.

§ 15 Rechte der Mitglieder

1. Die Mitglieder des MTV sind berechtigt, die Einrichtungen des MTV nach den geltenden Ordnungen zu nutzen und an allen Veranstaltungen und Wettkämpfen des MTV sowie am Turn- und Sportbetrieb in allen ihren Leistungen entsprechenden Abteilungen aktiv teilzunehmen.

2. Die ordentlichen Mitglieder sind berechtigt, Anträge zu stellen und durch Ausübung des Stimmrechts an den Beschlussfassungen der Versammlungen mitzuwirken.

3. Wählbar in den Vorstand sind nur volljährige Mitglieder.

§ 16 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet

1. die Satzung, die Beschlüsse und Ordnungen des MTV und der unter § 5 genannten Organisationen zu befolgen,
2. nicht gegen die Interessen des MTV zu handeln,
3. die festgesetzten Beiträge zu entrichten,
4. in allen aus der Mitgliedschaft zum MTV erwachsenen Rechtsangelegenheiten, sowohl in Beziehung zu anderen Mitgliedern des MTV, als auch zu Mitgliedern der in § 5 genannten Organisationen, nur den Vorstand und die Hauptversammlung des MTV, bzw. die einschlägigen Verfahren der genannten Organisationen in Anspruch zu nehmen und sich deren Entscheidung zu unterwerfen - siehe auch § 6.

§ 17 Organe des MTV

- sind:
1. die Hauptversammlung, s. § 18
 2. der Vorstand, s. § 19

Die Mitgliedschaft in einem Organ des MTV ist ein Ehrenamt. Eine Erstattung von Auslagen findet nur nach der geltenden Kostenverordnung des MTV statt.

§ 18 Hauptversammlung

1. Im ersten Quartal eines jeden Kalender Jahres, das gleichzeitig als Geschäftsjahr gilt, sind die Mitglieder zur Hauptversammlung einzuberufen. Dem 1.Vorsitzenden steht es frei, außerordentliche Hauptversammlungen einzuberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn die in § 17 genannten Organe dies beschließen, oder wenn mindestens 20 stimmberechtigte Mitglieder unter Angabe von Zweck und Gründen eines solche schriftlich beantragen. Der 1. Vorsitzende ist verpflichtet, die Hauptversammlung innerhalb von 2 Wochen nach Eingang des Antrages einzuberufen.

2. Die Hauptversammlung ist mindestens 14 Tage vor dem Termin durch die Tageszeitung unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen.

3. Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 20 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

4. Anträge sind spätestens vor Beginn der Hauptversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen. Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können nur durch Unterstützung von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zur Beratung und Beschlussfassung gelangen. Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden zu unterschreiben und von einem weiteren Vorstandsmitglied gegenzuzeichnen ist.

5. Bei der Beschlussfassung der Anträge entscheidet die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder (Ausnahme § 31,1 u.2). Die Ausübung des Stimmrechts ist nicht übertragbar. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen. Sie erfolgt geheim, wenn ein anwesendes stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1.Vorsitzenden. Dieser hat nach jeder Abstimmung die Annahme oder Ablehnung zu verkünden.

6. Aufgaben der Hauptversammlung sind:

1.Wahl des Vorstandes

2.Wahl der Kassenprüfer

3.Genehmigung der Jahresberichte

4.Genehmigung des Kassenberichtes sowie des Berichtes der Kassenprüfer

5.Entlastung des Vorstandes

6.Festsetzung der Beiträge

7. Genehmigung des Haushaltsplanes und der Kostenordnung

8. Beschlußfassung über Anträge und eingelaufene Beschwerden.

§ 19 Vorstand

1. Der Vorstand hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Er vertritt den MTV außegerichtlich und gerichtlich. Vorstand gemäß § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der 3. Vorsitzende, der Kassenwart, der Geschäftsführer und der Schriftwart. Der Vorstand besteht aus

1. der 1. Vorsitzenden // dem 1. Vorsitzenden
2. der 2. Vorsitzenden // dem 2. Vorsitzenden
3. der 3. Vorsitzenden // dem 3. Vorsitzenden
4. der Kassenwartin // dem Kassenwart
5. der Geschäftsführerin // dem Geschäftsführer
6. der Schrift- und Pressewartin // dem Schrift- und Pressewart

2. Zum erweiterten Vorstand gehören alle gewählten Leiter der einzelnen Abteilungen. Ferner gehört zum erweiterten Vorstand der Jugendwart. Der Jugendwart wird von der Jahreshauptversammlung, in der auch der Vorstand gewählt wird, gewählt.

3. Zum Vorstand können weitere besondere Vertreter für einzelne Aufgaben unbefristet oder befristet bestellt werden.

4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder (nach Ziffer 1) anwesend sind. Einer der Anwesenden muss der 1. bzw. 2. Vorsitzende sein.

5. Aufgabe des Vorstandes

1. das Vereinsgeschehen zu leiten
2. Versammlungen einzuberufen •
3. den Haushaltsplan aufzustellen
4. die in der Hauptversammlung gefaßten Beschlüsse zu vollziehen
5. Unstimmigkeiten zu schlichten
6. die laufenden Geschäfte zu führen.

6. Rechte des Vorstandes

1. An Abteilungsversammlungen teilzunehmen,
2. Beiträge zu stunden,
3. über notwendige außerplanmäßige Ausgaben zu beschließen. 8

§ 20 Wahl des Vorstandes

Der Vorstand wird durch Beschluss der Hauptversammlung auf die Dauer von 2 Jahren bestellt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.

Das Amt eines Mitgliedes des Vorstandes endet mit seinem Rücktritt, seiner Abwahl oder seinem Ausscheiden aus dem Verein.

§ 21 Der 1. Vorsitzende

repräsentiert den Verein. Er beruft und leitet alle Vorstands- und Hauptversammlungen. Er leitet und überwacht das Vereinsgeschehen. Er hat den der Hauptversammlung vorzulegenden Jahresbericht abzufassen.

§ 22 Der 2. Vorsitzende

vertritt den 1. Vorsitzenden und unterstützt ihn in seiner Amtsführung.

§ 23 Der Geschäftsführer

ist für die Verwaltungsarbeit des MTV verantwortlich und hat den Schriftwechsel zu führen. Er hat die Geschäftsbücher und die Schriften des MTV aufzubewahren.

§ 24 Der Kassenwart

verwaltet die Kassengeschäfte. Ihm obliegt das Rechnungswesen des Vereins. Er hat für die Einziehung der Mitgliedsbeiträge zu sorgen und Zahlung auf Anweisung des 1. Vorsitzenden zu leisten. Über die Kassenverwaltung hat er dem MTV Rechnung zu legen. Er erstellt den Haushaltsplan und legt ihn der Hauptversammlung vor.

§ 25 Der Schriftwart

hat die Protokolle über alle Hauptversammlungen und Vorstandssitzungen abzufassen. Er führt die Mitgliedskartei und hat den Vorsitzenden Daten für die Ehrungen mitzuteilen.

§ 26 Die Frauenwartin (ersatzlos gestrichen)

§ 27 Der Jugendwart

ist für die Jugendarbeit verantwortlich. Ihm obliegt die Betreuung der Jugendlichen aller Abteilungen. Er soll sich um eine zeitgemäße Betreuung der Jugendlichen auch außerhalb der eigentlichen Turn- und Sportstunden bemühen.

§ 28 Der Festausschuss

ist unter seinem Vorsitzenden für die Durchführung und Planung aller Veranstaltungen und Feste verantwortlich. Er soll das gesellige Leben im Verein fördern. Die Mitglieder des Festausschusses werden in einer Sitzung des Vorstandes gewählt und von der Hauptversammlung bestätigt.

§ 29 Die Kassenprüfer

haben im Einvernehmen mit dem Kassenwart nach Jahresabschluss die Kassenführung zu prüfen und zu bestätigen. Von diesen wird alljährlich der am längsten im Amt befindliche durch einen neuen Prüfer ersetzt. Sie werden in der Hauptversammlung gewählt. Wiederwahl ist möglich.

§ 30 Beschlüsse

Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten gefasst. Ausgenommen hiervon sind Beschlüsse über Satzungsänderungen, Änderung des Vereinszwecks und über die Auflösung (§ 31).

§ 31 Satzungsänderungen

1. Eine Änderung dieser Satzung beschließt die Hauptversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
2. Der MTV kann durch Beschluss in zwei binnen Monatsfrist aufeinanderfolgenden Hauptversammlungen aufgelöst werden. Zu diesem Beschluss sowie zur Änderung des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von 4/5 der jeweils erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
3. Im Falle der Auflösung fließt das Barvermögen dem Turnbezirk Ostfriesland oder dessen Rechtsnachfolger zu. Das Restvermögen an Geräten u.a. geht in das Eigentum des Bezirks über und wird der Stadt Wittmund zur Verwaltung übergeben.
4. Beschlüsse gemäß Abs.1 und 2 können nur gefasst werden, wenn sie auf der Tagesordnung und Einladung stehen.

Diese Satzung wurde infolge Erweiterung des Vorstandes durch den//die Vorsitzenden von der Hauptversammlung am 14.März 1993 genehmigt.

Sie tritt am selben Tage in Kraft.

MTV Wittmund von 1865 e.V.

Der Vorstand

(1.Vorsitzende) (2.Vorsitzende) (Schriftwartin)